

No. 27.

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 21. September 1921.

## Gegenwärtig:

### 1. Vorsitzender:

1. Bürgermeister: Karl Mayer

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söhl miff  
Hambel  
Hecht  
Herrmann  
Leopold Hettich Rommel  
Metzger  
Hartl  
Pörrer  
Hees

Hoffmann  
Lipold  
P. Parinig  
Heise  
Scherer  
Jugumos  
Bachmeier  
Fehn  
Trennert

3. Kommunalverpflichtter Lattier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1			Zittrungsprotokoll vom 14. IX. 21
2	2542		Weltgeschichte Neuburg a. d. Reinertshofen
3	2604		Polizeipräf.

Beschluß
Der Zittrungsprotokoll vom 14. IX. 1921 wird in der zukünftigen Zittrung bekanntgegeben, von freiem Willen
<u>I. Öffentliche Sitzung:</u>
Der Bekanntgabe der Preisliste der Oberpostdirektion Augsburg vom 14. II. 1921, Befreiungskarte, eröffnende Befreiung vom 25. August 1921 zu verfahren und vom 1. Oktober 1921 ab keine Befreiung für die Firmen der Weltgeschichte Neuburg a. d. Reinertshofen mehr zu verneinern.
Die Bediensteten am Preislist, wenn die Einführung des Betriebes durch modernes Postkassenmittel mindestens zweijährig werden müsse, zu einem Verhandlungsfall der Stadt Neuburg a. d. Donau nicht zugemahnt werden, daß sie für eine vorläufige Einführung Postkassenstellen einsetzen, dann Postkasse einzuführen. Der Antrag zuerst zu verneinen zu wünschen.
Der Verkauf Neuburg a. d. Donau auf Grund des § 365 des N. V. P. L., Art. 2 Ziff. 4 des P. V. P. L. und § 1 Obj. II und III der Bekanntigung des Postministeriums des Kaiserreichs beginnen vom 30. August 1921 (30. VIII. 1921) anzuwenden.
<u>zur Polizeipräf. Preisliste:</u>
Erl. den Polizeipräf. einen für die Stadt Neuburg a. d.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	2613		Einbuße von Abgaben in die Kasse I

Gegenstand	Beschluß	Zeitung	Zeitung	Zeitung	Zeitung
	<p>allemandisch auf 12 Uhr aufgehoben.</p> <p>Von diesem Zeitpunkt an bis 5 Uhr müssen diejenigen Verträge im Hauptstift und den öffentlichen Abrechnungsstellen nicht mehr abgelehnt werden.</p> <p>§ 2. Prüfungsverhältnisse durch vorliegende Auskünfte unterliegen einer Geldstrafe bis zu 600 M. oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.</p> <p>§ 3. Die zuständige Polizei wird mit der Bekämpfung im Bereich.</p> <p>Der Rechtsanwalt hat in schriftlicher Rüfung eine Mitteilung des Finanzministeriums Ingolstadt vom 19. Okt. 1913 bekannt gegeben, wonach in dem Kreisverband I (Reichsflieger) 36 Abgaben für den Fliegerflieger Stiftungsfamilien zur Einrichtung kommen sollen. Da diese Abgaben sind nach Obereinverständnis. Daß die Finanzverwaltung ist haftbar, für die Abgaben von Notärzten beziffert, die einen Haushalt führen, um 50.000 M. einzufordern wird. Der Rechtsanwalt vertritt die Ansicht, daß mit Recht besteht, daß die Finanzverwaltung auf Obereinverständnis der Finanzbehörde das Prinzip der Abgaben in die Kasse gelangen, so vertraglich waren, wenn für diese Abgaben von Haushalten Rechtsauffallendes bestehende beziffert werden; die Kosten müssen auf verschiedene Weise über-</p>				

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	2566		Sicherungsmaßnahmen
6	2608		Urfahrt in den bayer. Kurkonsulenten

Beschluß
Plausibilisierung auf ca. 180.000 M. belassen. Sicherung der Kurkonsulenten durch Maßnahmen mit ca. 130.000 M. zu bewältigen.
Vorstellen der Handelskammern bezüglich Überarbeitung des Haushaltswesens von den Kurkonsulenten für Wirtschafts- zwecke, welche nur zu erfüllen sind und mit Rückgriff auf die reziproke wirtschaftliche finanzielle Kur- zulieferung der Stadt, sowie auf Werkstätte zur Aufzehrung einer vor gegebenen Fristen für verarbeitete Produkte nicht verfügbar sind und mit dem Gründen durch Anreihen ablassen.
Wiederholung der Vorstellung, von dem Präsidenten mit dem Hauptamt Ingolstadt im Auftrag von Finanzminister des Landeswirtschaftsrates für Wirtschaftsplanung zu stellen.
Unter Leitung auf den Kurkonsulenten vom 21. Mai 1921 wird die Überprüfung des den Kurkonsulenten Kaufhaus d. preußischen Konsumentenverbands übernommene Bewilligung für den Wirtschaftskonsulenten § 158 1/3 um den betriebenen Firmenwert gegen Langfrist im Betrag von 50.000 M. für Reparatur der Firma und der künftigen Wirtschaftlichkeit geschieht.
Der Konsumenten Oligopole Kaiser verpflichtet in Hamburg d. am 23. VII. 1919 bis zur mindesten Konsumentenförderung, seine Lohngefäße für Kolonialware gebrauchtes Recht einzufordern sowie in den bayer. Kurkonsulenten aufzunehmen,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	2622		Erklärung des Kreisgerichts
8	2609		Erklärung der Einigungskommission nach dem Besuch der nichtkommunistischen Mitglieder der Landwirtschaftsbewegung

Beschluß
weiterzuhalten auf § 83-5 des Strafgesetzbuchs gegenüber sind und den Antragstellerin sich seit 23. VII. 19 in Neuburg a. d. Donau wieder eingezogen hat. Der Rechtsstreit ist abgeschlossen.
Zur Oberprüfung des Appellats vom 5. Februar 1921 bestellt Herder in seiner sonstigen Erklärung, die für die Periode 1921/22 auf den Kosten für die Erklärung des sogenannten Kreisgerichts auf die Kreisgerichte überzumitte- len. Für andere verhältnisgleiche Gerichtsverhandlungen kommt die Erklärung nicht in Betracht.
Zur Rüttung der Rechtsprechungshilfe wird 12. Kl. W. A. B. Nr. 116910, Erklärung der Einigungskommission mit allen anderen als nichtkommunistischen Mitgliedern der Landwirtschaftsbewegung (Landwirtschaft Neuburg a. d. Donau) hierzu in Rüttung überreicht:
1. Franz Hoffmann, Buchdrucker in Herder in Neuburg a. d. D. 123, 2. Franz Lipold, Schreiner in Herder in Neuburg a. d. D. 53, 3. Philipp Lambel, Schreiner in Herder in Neuburg a. d. D. 187, 4. Werner Trennert, Schreinermeister in Herder in Neuburg a. d. D. 217, 5. Josef Pester, Schreinermeister in Neuburg a. d. D. 841, 6. Franz Seitz, Schreinermeister in Neuburg a. d. D. 343, 7. Eduard Huber, Fleischer in Neuburg a. d. D. 66, 8. Heinrich Lederer, Schreiner in Neuburg a. d. D. 53, 9. Heinrich Kari, Schreinermeister Lederer in Neuburg a. d. D. 38, 10. Johann Söhl, Schreinermeister in Herder in Neuburg a. d. D. 67.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
9	2438		gründungsvertrag
10	2578		Festst. gegen die Orlage eines Höfchenwohlf.

Beschluß
Der vorl. Landgerichtsurteil ist gegen Walch im Neuburg a. d. f. vorl. Anwalt des Angeklagten vom 3. September 1911 N° 1413 seit einem zweijährigen Haftstrafe bestätigt und auf die 15. Nov. 1911 auf die Haft mit <del>gründungs</del> 10 Mo. umgestellt ist.
Walch hat bedenkt der abgeholzten Vorwürfe zur Täterschaft und Wahrhaftigkeit der Gründungsrede vom 13. Juni 1911 S. 1, 3 gründungsverschalt und sich einer wissenschaftlichen Erklärung der Gründungsrede freigemacht.
Auf Grund des Gründungsvertrags vom 14. August 1910 Art. 13, 14 und des bestehenden abgeholzten Vorwürfe § 8 ohne drohende Strafe nur eine Geldstrafe von 60. M. festgesetzt. Auf Vollen ist die Kürzung des Haftstrafenbefehls gestattet.
Gegen diesen Urteilsbefehl kann die gerichtliche Beschwerde eingelegt werden. Der Urteilsbefehl kann innerhalb 10 Tagen nach dem Eröffnung oder nach der Präsentation bei dem unterzeichneten Richter zu stellen.
Am Prozeß und Verhandlung des Verfahrens ist vorl. Neuburg a. d. v. 14. 10. 1911 gegen die Orlage eines Höfchenwohlf. keine Einigung zum Ausgleich der Kosten fest in schriftlicher Erklärung zur Kenntnis gebracht. Weiters ist sich nach beweist, daß durch die Eröffnung einer polizeilichen Orlage durch Herrn Gabis nichts

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	2610		Unterprüfung der Gabler für Sammlung nach Pfarrkirchen handelt.
12	2620		Kirchendolz-Haberkrebs

Beschluß
<p>unseren Nachwuchs und kein besonderes Pfennig Aublick geöffnete sind, und warum es jetzt sich dar Wortkordt eben auf die einzelnen Verhandlungen gestellt, die Leute im öffentlichen hinsichtlich die Erfahrung der nichtöffentlichen Not in dieser Zeit, und das ist nicht zu den Voraus- sichten passt. Aufgaben einer Gemeinde gelöst, wenn zu stellen.</p> <p>Der Auftrag des Herrn Elias Schick um Er- unterprüfung der Gabler für Sammlung nach Pfarrkirchen handelt. Punkte der Unterprüfung waren nicht ge- meindung nicht finden.</p> <p>Der Unterricht des Geistlichen Joseph Volk in Neuburg a. d. Mur 2. Juli 1921 auf Fortbildung der Kirchendolz-Haberkrebs wird erläutert, der Volk nun aufgefunden. Geheimhaltung und eine weitere Übernahme befiehlt, wenn wir darüber nicht verlangt und es aufzugeben von dem Herrn mit Kaff nicht verhandelt wurde.</p>
595

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
13	2628		Zifferung der Grundzahlen
14	2629		Zifferung der sogen. Hilfszahlen
15	2630		Grundzahlen für Abrechnungen
16	1919		Abrechnungspraktik

Beschluß
Die Grundzahlen nach § 1. Absatz zweiter Satzung vom 15. Oktober 1920 werden ab 1. Januar 1922 von 30 M auf 50 M und doppelt soviel nach § 2. Absatz 1 vom 20. Mai auf 40 M aufgestellt.
Herr Werkmeister Härtl hat in der seitigen Tafel bestimmt, ob welche im Besitz der Werkmeister die sogenannten Hilfszahlen eingetragen werden, um im Landwirtschaftlichen auf dessen Haushaltsergebnis aufzufallen, bringen zu können.
Bei Einsammlungen wird Herr Werkmeister Graf benannt, der Werkmeister in Ingolstadt zu besichtigen und dann Werkmeister Klizzi mit dem Anfallen in Punktgenauigkeit bringen.
Zur Deckung der unwilligsten Grundzahlen sollen für Wohnungsbau und die Hinterbebauung Verdienst und das Preis. Werkstoffe an den Werk- meister im Betrage von 50.000 M eingesetzt. Die aufzuhaltenden Kosten für die Abrechnung sind mit 4% jährlich zu verzinsen und in jährlich werten von 1000 M zurückgezogen.
Der Werkmeister Neuburg a. d. Leitha ist zu einem Zugangsschall als zuständige Bezirkspolizeibehörde in Über- niedring das Blatt 3 Alf. 2 des Unt. Gf. zum L. O. S., § 81 m. 3 der Allg. Verordnung vom 24. Dezember 1899 zu erläutern.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	2630		Aufgaben im Bürgerspital
18	2631	Herr.	

Beschluß
<p>In P. d. G. L. und § 14 ff. der Min. Satz. vom 22. Dezember 1899, "Personenbeschaffung" best. Die Genehmigung zur Übernahme des Vermögens der Kinderl. Unter Schule in "Rehr" wird erteilt. Die Miete für regelmäßigen Aufenthalt wird auf 50 M. festgesetzt.</p>
<p>Der Kindergarten für Kegnitz wird eröffnet werden, geboren am 16. März 1845 zu Neuburg a. R., wird bei der nächsten Fortbildung nach Hohenwestedt auf sein Aufgaben gegen Entschädigung nach Leuchtenberg von 2000 M. unter Beauftragung einer Pflegerin in dasjenige Bürgerspital aufgenommen.</p>
<p>Für die Fortbildung der Pflegerin wird monatlich die benötigte Wobe, Kleidung und Waschmittel, welche bei dem Oberleutnant gegen die Fortbildung vorzuhaben, mitgebracht.</p>
<p>Die Personenbeschaffung Min. Seute, geb. Frank, eröffnet in Neuburg a. R., geboren am 19. Februar 1851 zu Hatzendorf, wird für die Aufgaben vom 1. Oberleutnant 1921 als gegen Entschädigung des Oberleutnants von 2000 M. unter Beauftragung einer Pflegerin in dasjenige Bürgerspital aufgenommen.</p>
<p>Für die Fortbildung der Pflegerin wird monatlich die benötigte Wobe, Kleidung und Waschmittel</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
19	2631		Urfälsche im Lügengeschäft
20	2631		Das Cap.
21	2632		Prüfung und Grundrechtsberatung

Beschluß
maßgeblich auf dem Orlabau-Signaturum das Tätsch-Hilfsgesetz zu erblieben, mitzubringen.
Nur Präsident Oberer Weinmeister, verpflichtet in Neuburg a. R., geboren am 1. Januar 1837 in Neuburg a. R. wird hiermit auf Urfälsche vom 1. Oktober 1921 ab von Prüfung unter Belehrung eines Geldgerichts in dasjenige Lügengeschäft aufgenommen.
Oberer Weinmeister setzt die Tätsch-Hilfsgesetz zu untersuchen und die barfüßigen Mönch, Kleidungs- und Wäßjefrauen, welche auf dem Orlabau-Signaturum das Tätsch-Hilfsgesetz zu erblieben, mitzubringen.
Nir ledige Weinhändler Antonius Kötter, verpflichtet in Neuburg a. R., geboren am 20. Oktober 1845 in Neuburg a. R., wird auf Urfälsche vom 1. Oktober 1921 ab von Prüfung unter Belehrung eines Geldgerichts in dasjenige Lügengeschäft aufgenommen.
Oberer Kötter setzt die Untersuchungen des Tätsch-Hilfsgesetzes ebenso einzuführen, sowie fortlaufend die barfüßigen Mönch, Kleidungs- und Wäßjefrauen, welche auf dem Orlabau-Signaturum das Tätsch-Hilfsgesetz zu erblieben, mitzubringen.
Der Stadtrat Neuburg a. R. setzt jährlich fünfzig Prüfer, zu welchen alle Mitglieder des Tätsch-Hilfsgesetzes gehalten und ebenso nach 16 Jahren erneut,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
22	1437		<p style="text-align: center;"><i>Ministerium des Innern und der Finanzen</i></p>

Sonder-Ausdruck  
aus dem „Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 218 vom 19. September 1921.

Lfd. Nr. 1075

Nr. 3036 e 18.

**Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.**

An die Regierungen, Kammläden des Innern, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeindebehörden.

**Betreff: Zuwachssteuer und Grundwertabgabe.**

Nachstehend werden die gemäß Art. 5 und 6 Abs. 4 des Vollzugsgeiges zum Landessteuergesetz im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen mit bindender Kraft erlassenen Musterfassungen für die Zuwachssteuer und die Grundwertabgabe bekanntgegeben. Die Musterfassungen sind dem Landtage vorgelegt worden.

Die Gemeinden sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Steuerordnungen nach den Musterfassungen einzuführen.

1. Da vom 1. Oktober an Zuwachssteuern nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 gemäß Art. 48 III Vollzugsgeiges nicht mehr erhoben werden dürfen, so müssen die Gemeinden rechtzeitig die entsprechenden Beschlüsse fassen. Soweit die Musterfassung für die Zuwachssteuerverordnung genau nach dem Wortlaut der Satzung beschlossen wird, wird die gemäß Art. 4 II des Vollzugsgeiges erforderliche Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, hiermit allgemein erteilt. Die Gemeinden haben in diesem Falle nur dem Bezirkssamt und der Regierung zu berichten, daß sie die Musterfassung ohne Änderung angenommen haben. Außerdem sind das Landesfinanzamt und das Finanzamt von dem Erlaß der Zuwachssteuerverordnung zu verständigen.

Beschließen die Gemeinden zulässige Abweichungen von der Musterfassung (siehe die Anmerkungen zu §§ 1, 7, 15, 25, 27), so ist hierzu die Genehmigung der Regierung einzuholen. Die Zuwachssteuern nach den Musterfassungen können erst vom 1. Oktober 1921 an erhoben werden, den Gemeindebeschlüssen kann im übrigen keine rückwirkende Kraft beigelegt werden.

2. Die Grundwertabgabe kann ebenfalls erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an eingeführt werden und wird daher für das laufende Rechnungsjahr nur für  $\frac{1}{2}$  Jahr veranlagt. Im übrigen gelten die Ausführungen unter Ziff. 1 entsprechend.

München, den 17. September 1921.

J. A.: Dr. Meyer. J. V.: Dr. Schweher.  
J. V.: Dr. von Deybel.

**Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.**

**Bekanntmachung,**

**betreffend die Erhebung der Zuwachssteuer.**

Auf Grund des Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 30. Juni 1921 zum Vollzuge des Landessteuergesetzes (GVBl. S. 361) erlässt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen für die Erhebung der Zuwachssteuer durch die Gemeinden folgende

**Musterfassung:**

§ 1. I Beim Übergange des Eigentums eines zum Gemeindebezirke gehörigen Grundstücks wird von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, gemäß den Vorschriften dieser Satzung eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben.

II Der Eigentumsumbergang bleibt von der Steuer frei; wenn der Veräußerungspreis bei bebauten Grundstücken 40 000 M., bei unbebauten Grundstücken 10 000 M. nicht übersteigt. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden.

III Die Steuerfreiheit nach Abs. 2 tritt nicht ein, wenn der Veräußerer oder sein Ehegatte den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Erfolgt die Veräußerung für Rechnung eines Dritten, so ist die Steuerfreiheit dadurch bedingt, daß die Voraussetzungen für die Befreiung auch in der Person des Dritten vorliegen.

Anmerkung: Die Gemeinden können in der Satzung eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beträge in Abs. 2 beschließen.

§ 2. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

§ 3. Dem Übergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, einer eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Bewertung von Grundstücken gehört oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 4. Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer sol-

chen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 5. I Ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieses Veräußerungsgeschäftes nicht erfolgt ist.

II Ist die Steuerpflicht nach Abs. 1 eingetreten, und erfolgt sodann der Eigentumsumbergang (§ 4), so wird die Steuer für diesen nur insofern erhoben, als sie die Steuer des Abs. 1 übersteigt.

III Liegen mehrere Veräußerungsgeschäfte innerhalb eines Jahres vor und führt eines von ihnen vor Ablauf des Jahres zum Eigentumsumbergang (§ 4) so tritt gleichzeitig mit der Steuerpflicht des Eigentumsumberganges die Steuerpflicht derjenigen Veräußerungsgeschäfte ein, die dem zur Ausführung kommenden Veräußerungsgeschäften vorangehen und ihrerseits nicht zum Eigentumsumbergange geführt haben.

IV Als Veräußerungsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 sind auch anzusehen:

1. die Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;

2. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;

3. nachträgliche Erklärungen des aus einem Veräußerungsgeschäft berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;

4. die Abtretung der Rechte aus dem Meistbiet und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;

5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

§ 6. Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wirtschaftlich wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 7. I Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 und 20 des Erbschaftsteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 40 des Erbschaftsteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;

2. bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;

3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zufließens, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;

4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernten Voreltern, sowie beim Erwerbe der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen die Stiefeltern gleich, ebenso die Adoptiveltern, sofern kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;

5. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;

6. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift der Ziffer 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;

7. beim Austausch von Grundstücken zum Zwecke der Zusammensetzung (Flurbereinigung), der Grenzregelung, oder der besseren Gestaltung von Baustücken (Umlegung), sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer durch die Landeszentralbehörde als zuständig erklärt Behörde als zweckdienlich anerkannt werden;

8. beim Austausch von Feldstellen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnutzung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuerersparnis erfolgen;

9. bei Grundstücksübertragungen, die der Befriedung des platten Landes oder der Schaffung gefunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Erwerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder jolche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen tritt nur ein, wenn der Reingewinn jahrgangsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 Prozent der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslösungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nominalwert ihrer

Anteile zugestellt und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist; so werden die Forderungen nur berücksichtigt, wenn nach den Umständen Schenkung oder Eintragung keine Steuerersparung beabsichtigt.

10. beim Erwerb von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- und sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist, die bis zum Ende des fünfzehnten Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts läuft, für andere Zwecke verwendet wird, erfolgt Nachveranlagung.

II Zu den Mitterben im Sinne des Biff. 3, 6 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach Nr. 3 und 4 kommen auch Ehegatten von Mitterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Uebertragung Miteigentum erwerben.

Anmerkung: Die Gemeinden sind befugt, in ihrer Satzung auch in anderen als den angeführten Fällen Befreiung von der Zwangssteuer zu gewähren.

§ 8. I Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreise.

II Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vor behaltenen oder auf dem Grundstück liegenden Nutzungen und bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden.

III Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

IV Ist einem der Vertragsabschließenden ein Wahlrecht oder die Befreiung eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

§ 9. Beim Übergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Erwerber übernommenen Leistungen. Im Falle der Abtragung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

§ 10. Von dem Preis kommt in Abzug der Wert der vom Veräußerer übernommenen Lasten, des beweglichen Inventars, sowie der Wert von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind, auch wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt.

§ 11. I Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der Wert des Grundstücks.

II Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück eine der im § 2 bezeichneten Berechtigungen oder ein Viehbrauchsrecht lastet, zu deren Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, und der Wert des Grundstücks den Betrag der Gegenleistung übersteigt. Wenn die Beteiligten zum Zwecke der Steuerersparung einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinsatz erheblich übersteigenden Verzinsung, des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgelts anzusehende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

§ 12. I Die Wertermittlung ist in den Fällen, in denen für die Berechnung der Abgabe ein Wert in Betracht zu kommen hat, auf den gemeinen Wert des Grundstücks zu richten.

II Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 13. I Betrifft der steuerpflichtige Rechtsvorgang steuerpflichtige und steuerfreie Gegenstände, ohne daß Einzelpreise oder -werte angegeben werden, so bestimmt die Steuerbehörde den auf die steuerpflichtigen Gegenstände entfallenden Teil der Gesamtsumme, wenn nicht der Steuerpflichtige auf Erfordern innerhalb der ihm bestimmten Frist die Trennung der Preise oder Werte nachholt. Sind zum Zwecke der Steuerersparung unrichtige Angaben gemacht worden, so ist der Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

II Das Gleiche gilt für die Verteilung des Gesamtbetrags auf mehrere steuerpflichtige Gegenstände.

§ 14. I Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen:

1. als Kosten des Erwerbes, sofern nicht am Stelle des Erwerbspreises der Wert maßgebend ist, vier vom Hundert des Erwerbspreises und, falls der Veräußerer nachweislich einschließlich der ortsüblichen Vermittlungsgebühr einen höheren Betrag aufgewendet hat, dieser;

2. falls der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt ist und der Veräußerer zur Zeit der Eintragung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner ausgefallenen Forderungen, bis zu dem Werte, den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung oder, wenn der Wert zur Zeit der Eintragung der Forderung höher war, zu diesem Zeitpunkt hatte. Die Forderungen kommen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgelts in Anrechnung. Beruht ihr Erwerb auf einer Schenkung, oder ist ihre Eintragung innerhalb kürzerer Zeit als

drei Monate vor der Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgt, so werden die Forderungen nur berücksichtigt, wenn nach den Umständen Schenkung oder Eintragung keine Steuerersparung bestanden;

3. die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, auch solche land- oder forstwirtschaftlicher Art, sowie für bergmännische Verschärfungs- und Ausrichtungsarbeiten, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind und weder die nach § 10 abzugängigen Gegenstände betreffen, noch der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen. Außerdem sind fünf vom Hundert, oder wenn der Veräußerer Baugewerbetreibender oder Bauhandwerker und selbst der Bauunternehmer ist, fünfzehn vom Hundert des anrechnungsfähigen Wertes der Aufwendungen hinzuzurechnen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Unternehmer eine Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder eine Genossenschaft ist, die nicht ausschließlich aus Baugewerbetreibenden oder Bauhandwerkern besteht. Als Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gelten Beträge, die aus Versicherungen gedeckt sind, nicht, wenn sie zur Wiederherstellung von Baulichkeiten verwendet sind, die vor dem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum erichtet waren;

4. bei Verbesserungen der im Biff. 3 erwähnten Art ein angemessener Anschlag für die geleistete eigene Arbeit, soweit nicht Aufwendungen nach Biff. 3 zugerechnet werden;

5. die Aufwendungen, Leistungen und Beiträge für Strafbauten, andere Verkehrsanlagen einschließlich der Kanalisation, sowie ohne entsprechende Gegenleistung und Verzinsung geleistete Beiträge für sonstige öffentliche Einrichtungen, soweit die Aufwendungen, Leistungen und Beiträge innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind.

II Die Hinzurechnung nach Abs. 1 Biff. 2 findet auch statt, wenn der Ehegatte des Veräußerers oder ein Verwandter in gleicher Linie der Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war oder soweit der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Bürge oder persönlicher Schuldner der ausgefallenen Hypothek oder Grundschuld gewesen ist und den ausgefallenen Betrag ersetzt hat.

§ 15. I Dem Erwerbspreis werden für jedes Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums fünf vom Hundert vom dem Betrage des Erwerbspreises und der Anrechnungen nach § 14 hinzugerechnet.

II Die Hinzurechnung erfolgt für jedes volle Kalenderjahr nach Schluss des Jahres, in dem der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum beginnt, oder die Aufwendung gemacht, oder in dem bei Bauten und Umbauten die gebrauchsfertige Herstellung erfolgt ist.

Anmerkung: Die Gemeinden sind befugt, in ihrer Satzung den Hundertsatz der Hinzurechnung (Abs. 1) zu erhöhen.

§ 16. I Beruht der Erwerb des Grundstücks auf einem Rechtsvorgange, der nach § 7 des Zwangssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 oder nach § 7 dieser Satzung steuerfrei war, so ist für die Bemessung des Wertzuwachses von dem Preise zur Zeit des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorganges auszugehen.

II Ob im Sinne dieser Vorschrift Rechtsvorgänge steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist für die Zeit vor dem 1. April 1911 nach dieser Satzung zu bestimmen. Rechtsgeschäfte der im § 5 bezeichneten Art stehen einem steuerfreien Erwerbsvorgange gleich, sofern sie vor dem 1. Januar 1911 abgeschlossen worden sind.

III Liegt der für die Bemessung des Wertzuwachses maßgebende Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1885, so tritt an die Stelle des Preises der Wert, den das Grundstück an diesem Tage gehabt hat, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit bei einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Erwerb einen höheren Erwerbspreis gezahlt hat. Als für die Steuerberechnung maßgebender Zeitraum gilt die Zeit seit dem 1. Januar 1885.

§ 17. Bei Grundstücken in Festungsrahons, die vor dem Erlassen des Rahongesetzes vom 21. Dezember 1871 erworben sind und für die eine Rahontenschädigung nicht gewährt worden ist, ist dem für den 1. Januar 1885 ermittelten Werte der Betrag hinzuzurechnen, um den das Grundstück durch Einführung der Rahonbeschränkung an Wert gemindert worden ist.

§ 18. I Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung (§ 7 Biff. 7) empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusehen, das der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger für das in die Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung gegebene Grundstück gezahlt hat. Ausgleichszahlungen, die bei der Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung stattgefunden haben, sind entsprechend anzurechnen.

II Hat der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger bei der Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung mehrere Grundstücke empfangen, so werden deren Erwerbspreise aus dem im Abs. 1 bezeichneten Entgelt nach dem Verhältnis berechnet, in welchem die Werte der empfundenen Grundstücke im Zeitpunkt der Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung zueinander gestanden haben.

§ 19. I Bedränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil eines Grundstücks oder auf einzelne von mehreren zu einem Gesamtpreis erworbenen Grundstücken, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles oder der einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis

des Wertes zum Werte des ganzen Grundstücks oder der gesamten Grundstücke berechnet.

II Unentgeltliche dauernde Ueberlassung von Grundstücken für Verkehrs Zwecke, für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke wird in der Weise berücksichtigt, daß der Gesamtwertpreis nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtragung verbleibende Fläche verteilt wird. Hierzu ist nicht erforderlich, daß eine Eigentumsübertragung erfolgt ist.

III Werden Teile eines wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder von dessen Erben innerhalb sechs Jahren übertragen, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, von dem Wertzuwachs des einen Teiles des Grundstücks einen bei der Veräußerung anderer Teile eingetretenen Verlust abzuziehen. Die Zwangssteuer wird bei den einzelnen Rechtsvorgängen fällig; etwa zuviel gezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.

§ 20. Bei Teilveräußerungen sind nur diejenigen Aufwendungen (§ 14 Biff. 3 bis 5) anzurechnen, welche diesen Teil ausschließlich oder gemeinschaftlich mit anderen Teilen betreffen. Im letzteren Falle erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis des Wertes, den die Grundstücksteile zur Zeit der Veräußerung haben.

§ 21. Vor dem Veräußerungspreise sind die dem bisherigen Eigentümer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Uebertragung einschließlich der für die Vermittlung gezahlten ortsüblichen Gebühr, sofern nicht an Stelle des Veräußerungspreises der Wert maßgebend ist, in Abzug zu bringen.

§ 22. Dem Veräußerungspreise sind hinzuzurechnen Entschädigungen für eine Wertminderung des Grundstücks, soweit der Vorsprung während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums nach dem 1. Januar 1911 entstanden und der Betrag nicht nachweislich zur Beseitigung des Schadens verwendet worden ist.

§ 23. I Bei der steuerpflichtigen Ueberlassung eines gemein- schaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten bleibt die Steuerpflicht auf den veräußerten Anteil beschränkt. Bei dem nächsten Steuerfall ist der Wertzuwachs für den eigenen und für den hinzuerworbenen Anteil gefondert zu berechnen und zu versteuern.

II Eine gleiche gefonderte Steuerberechnung hat auch in anderen Fällen dann stattzufinden, wenn der Veräußerer Anteile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben hatte. § 19 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24. Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gefondert zu berechnen und zu erheben.

§ 25. I Die Steuer beträgt:

bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 v. H. des Betrags, der sich aus dem Erwerbspreis und den Zu- und Abrechnungen (§§ 14, 15, 20) zusammensetzt, bei einer Wertsteigerung von mehr als 10 bis 30 v. H. . . . . 10 v. H.

" " " " " 30 bis 50 v. H. . . . . 11 v. H.

" " " " " 50 bis 70 v. H. . . . . 12 v. H.

" " " " " 70 bis 90 v. H. . . . . 13 v. H.

" " " " " 90 bis 110 v. H. . . . . 14 v. H.

" " " " " 110 bis 130 v. H. . . . . 15 v. H.

" " " " " 130 bis 150 v. H. . . . . 16 v. H.

" " " " " 150 bis 170 v. H. . . . . 17 v. H.

" " " " " 170 bis 190 v. H. . . . . 18 v. H.

" " " " " 190 bis 210 v. H. . . . . 19 v. H.

" " " " " 210 bis 220 v. H. . . . . 20 v. H.

" " " " " 220 bis 230 v. H. . . . . 21 v. H.

" " " " " 230 bis 240 v. H. . . . . 22 v. H.

" " " " " 240 bis 250 v. H. . . . . 23 v. H.

" " " " " 250 bis 260 v. H. . . . . 24 v. H.

" " " " " 260 bis 270 v. H. . . . . 25 v. H.

" " " " " 270 bis 280 v. H. . . . . 26 v. H.

" " " " " 280 bis 290 v. H. . . . . 27 v. H.

" " " " " 290 bis 300 v. H. . . . . 28 v. H.

" " " " " 300 bis 310 v. H. . . . . 29 v. H.

" " " " " 310 bis 320 v. H. . . . . 30 v. H.

" " " " " 320 bis 330 v. H. . . . . 31 v. H.

" " " " " 330 bis 340 v. H. . . . . 32 v. H.

" " " " " 340 bis 350 v. H. . . . . 33 v. H.

" " " " " 350 bis 360 v. H. . . . . 34 v. H.

" " " " " 360 bis 370 v. H. . . . . 35 v. H.

" " " " " 370 bis 380 v. H. . . . . 36 v. H.

" " " " " 380 bis 390 v. H. . . . . 37 v. H.

" " " " " 390 bis 400 v. H. . . . . 38 v. H.

" " " " " 400 bis 410 v. H. . . . . 39 v. H.

" " " " " 410 bis 420 v. H. . . . . 40 v. H.

" " " " " 420 bis 430 v. H. . . . . 41 v. H.

" " " " " 430 bis 440 v. H. . . . . 42 v. H.

" " " " " 440 bis 450 v. H. . . . . 43 v. H.

" " " " " 450 bis 460 v. H. . . . . 44 v. H.

" " " " " 460 bis 470 v. H. . . . . 45 v. H.

" " " " " 470 bis 480 v. H. . . . . 46 v. H.

" " " " " 480 bis 490 v. H. . . . . 47 v. H.

" " " " " 490 bis 500 v. H. . . . . 48 v. H.

" " " " " 500 . . . . . 49 v. H.

## Beschluß

gewährt sind, zu einem Zwecke verwendet, der dem Steuervorteil oder der Steuerbefreiung, die er erlangt hat, nicht entspricht, und es zum eigenen Vorteil oder zugunsten eines anderen vorsätzlich unterläßt, dies vorher rechtzeitig anzugezeigen.

III Die Nichterfüllung der Pflicht zur Einziehung der Zuwachssteuererklärung oder zur Erteilung einer Auskunft nach § 29 der Satzung unterliegt, sofern sie nicht eine Hinterziehung nach Abs. 1 gegeben ist, einer Geldstrafe bis zu 500 Mark.

IV Ist nach den obmalenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht unterlassen worden ist, die Zuwachssteuer zu hinterziehen, oder daß die unrichtigen Angaben nicht in dieser Absicht gemacht worden sind, so tritt an die Stelle der in Abs. III vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark.

S. 2. Die Einziehung der Zuwachssteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

### Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

#### Bekanntmachung,

##### betreffend die Erhebung einer Grundwertabgabe.

Auf Grund des Art. 6 Abs. IV des Gesetzes vom 30. Juni 1921 zum Vollzuge des Landessteuergesetzes (GBl. S. 361) erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Erhebung einer Grundwertabgabe durch die Gemeinden folgende

#### Mustersatzung:

S. 1. I Der Grundwertabgabe unterliegen die unbebauten Grundflächen des Gemeindebezirkes, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

II Zu den Grundflächen, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, sind Parkanlagen nicht, ferner solche land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch benützte Grundflächen nicht mehr zu rechnen, deren gemeiner Wert schon zur Zeit des Erwerbs durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszielen bestimmt wird, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

III Bebaute Grundflächen gelten als unbebaute Grundflächen, wenn sie auf ihnen errichtete Bauten der ortsüblichen Bebauung nicht entsprechen und nach der Art ihrer Benützung und der Höhe der Aufwendungen hierfür erkennen lassen, daß die Bauten nicht bestimmt sind, dauernd Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen.

S. 2. Der Grundwertabgabe unterliegen nicht

1. unbebaute Grundflächen, die mit bebauten Grundflächen in einem der ortsüblichen Benützungsweise entsprechenden Zusammenhange stehen (Hörfäume, Haushäfen, Tiergärten usw.) oder nach Art der Benützung, des Bauaufwandes und der Beschaffenheit dauernd gewerblichen Zwecken dienen.

2. Grundflächen, die im Eigentum des Reichs, des Landes, der Kreise, der Bezirke, der Gemeinden, der Ortschaften oder von Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts stehen.

3. Grundflächen, die bestimmt sind, öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken oder unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken der Wissenschaft, der Kunst, dem Unterricht, der Erziehung, der Wohltätigkeit oder der öffentlichen Gesundheitspflege dauernd und unmittelbar zu dienen.

4. Grundflächen, deren gemeiner Wert 5000 M nicht übersteigt, wobei die Werte der sämtlichen im Eigentum einer Person stehenden steuerbaren Grundflächen einer Gemeinde zusammenzurechnen sind.\*)

S. 3. Befreit sind auch solche an sich abgabepflichtige Grundstücke, für die bereits Pläne zum Bau von Klein- oder Werkwohnungen

\*) Die Gemeinde kann bestimmen, daß die Befreiung nach Ziff. 1 nur dann eintritt, wenn die Grundfläche eine bestimmte Größe nicht überschreitet. Sie ist ferner befugt, eine Befreiung auch in anderen als in Abs. 1 Ziff. 1-4 aufgeführten Fällen zu beschließen.

vorgelegt oder entsprechende Verhandlungen eingeleitet sind. Sind solche Wohnungen bis zum Ablaufe der von der Gemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist nicht errichtet, so ist die geschuldeten Abgaben samt 5 Prozent Zinsen für den ganzen Zeitraum nachzuentrichten.

S. 4. I Die Grundwertabgabe beträgt 6 vom Tausend \*\*) des auf 1000 M nach unten abgerundeten gemeinen Wertes der unbebauten Grundfläche im Zeitpunkte der Veranlagung. Dabei werden die sämtlichen im Eigentum eines Steuerpflichtigen stehenden steuerbaren Grundflächen einer Gemeinde zusammengerechnet.

II Ein Schuldendatum findet nicht statt.

S. 5. I Die Gemeinde ist berechtigt, von jedem Eigentümer einer unbebauten Grundfläche binnen einer von ihr festzusegenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen. Die Form der Steuererklärung bestimmt die Gemeinde.

II Die Eigentümer unbebauter Grundflächen sind verpflichtet, diese Grundstücke von Beamten der Gemeinde betreten und besichtigen zu lassen.

S. 6. I Die Feststellung der Veranlagungsgrundlagen für die Abgabe erfolgt durch einen oder mehrere vom Stadtrat (Gemeinderat) zu wählende Ausschüsse (Art. 106/67 GO.)

II Die Mitglieder des Ausschusses leisten vorbehaltlich des Art. 136 Abs. 4 der R. Verf. folgenden Eid:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allmächtigen, daß ich bei den Ausschußverhandlungen ohne Aufsehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu meiner Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

S. 7. I Nach Feststellung der Veranlagungsgrundlagen wird die Steuer jedes Pflichtigen von der Gemeinde berechnet.

II Schuldner der Abgabe ist der Eigentümer des Grundstücks; mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

III Die Abgabe ist eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last.

IV Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der im Steuerbescheid festgestellten Grundwertabgabe sind Verwaltungsstreitigkeiten im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des VGG.

S. 8. I Die abgabepflichtigen Grundstücke sind in einem Verzeichnisse vorzutragen, in dem neben dem Steuerpflichtigen auch das Ergebnis der Veranlagung zu vermerken ist.

II Das Verzeichnis bildet die Grundlage der Steuererhebung, bis die Gemeinde eine Neuveranlagung beschließt. Die Neuveranlagung kann auch für einzelne Bezirke erfolgen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

III Die Grundwertabgabe wird am 1. April eines jeden Jahres fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeinde. Nicht rechtzeitig bezahlte Beträge sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

IV Zu- und Abgänge wirken vom Beginne des nächstfolgenden Rechnungsjahres und sind in dem Verzeichnis entsprechend vorzu merken.

S. 9. Wird die Verwaltung der Grundwertabgabe gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung einem Finanzamt übertragen, so finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### Ortspolizeiliche Vorschriften zum Vollzuge der Satzung über die Erhebung einer Grundwertabgabe.

I Wer für sich oder zugunsten eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht, oder vorläufig bewirkt, daß die Grundwertabgabe verkürzt wird, wird wegen Hinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft.

II Sonstige Zwiderhandlungen gegen die Steuerordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500 M.

III Die Einziehung der Grundwertabgabe erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

\*\*) Nach Art. 6 Abs. I des Vollzugsgegesetzes zum Landessteuergesetz darf die Grundwertabgabe 6 vom Tausend des gemeinen Wertes der Grundfläche nicht übersteigen.

*Nach vollzogene das Jahr 6 März 1921 das Gaffelbach  
zum 30. Juni 1921 zum Vollzuge das Landessteuergesetz  
durch das Reichskommissariat des Finanzministers insfin-  
anzamt mit dem Reichskommissariat der Post  
und das Finanzamt für die Landessteuerabgabe  
mit dem Reichskommissariat der Post und dem Finanz-  
amt vertraglich vereinbart. Durch die Gemeinde  
das vertragliche Wissensverzettelung einstimmig ohne  
Abhandlung unterschrieben.*

*Das Grundsteuerabgabe wird nach dem 30. June  
vertraglich Gaffelbach.*

*Das Reichskommissariat, zum 30. Jänner  
1921 von allen Verhandlungen zwischen dem Finanzminister  
und Reich in Eichstätt inzwischen bestimmt die Grundsteuerabgabe  
(Obersteuerabgabe) Volk zu innig zu unterschreiben.*

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
23	2539		Frühstückszulagen für die Stadtpfleger Orbitar
24	2639		Bezug der Pachtkunden
25	2640		Öffentlicheitung

606

Beschluß
<u>II. geheime Sitzung:</u>
Dem Stadtpfleger Orbitar im Neuburg a. R. wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Hab und Verbleib des Stadtpflegers Frühstückszulagen be- züglich, um sie für die Orbitar der Stadtpfleger Sofortanwendung zu setzen und zu erhalten.
Stadtpfleger Orbitar nur normaler volleidiger Arbeit in Freizeitkunden, bezügt die Frühstückszulagen für die Orbitarpfleger 100.
Auf den Antrag des Landesbeamten Pfleger beim Kreisamt Neuburg a. R. vom 17. August 1921 wird befehlt, den Bezug der Pachtkunden ab 1. Oktober 1921 einzuführen zu erlauben.
Die Einführung ist Hab und Verbleib und vom Orts- beamten einer Pachtverbindlichkeit.
1) Projekt. Endres von monatl. 500 M. auf monatl. 550 M. 2) " Mündler " " 450 M. " " 500 M. 3) " Häsl " " 400 M. " " 450 M. 4) " Thomas " " 300 M. " " 350 M.
Die Durchführung der neuen Bezugen ist am 1. Oktober 1921 einzuführen.
Der Aufstellung des Wirtschafts- und Haushaltungs- amtes kann General Huber seine neuen mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab nun monatlich 450 M. auf 600 M. aufge- stellt.

607

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
26	2564		Hofmichel Wurfford Fünfzigerzehn zisimus
27			

Beschluß
<p>Nach Besuch der Feuerwehr Neuburg a. D. befürchtet alle feuerwehrliche Leistungskommittéen besonders auf dem Anhänger des Feuerwehr-Kommittées Löbisch und auf die Leistung des Amtshauptmanns Neuburg a. D. vom 15.9.21: Der Leiter des Feuerwehr-Kommittées Neuburg a. D. am 15. VIII. 1921 wird auf den dort vorgenommenen Gründen und nach der Erfüllung in seiner Fahrt für eine Fünfzigerzehn nicht unzureichend erachtet, in welcher Ausführung vorzusehen.</p> <p> Stadtrat Neuburg a. Donau</p> <p><i>Mayer</i> <i>Lattner</i></p> <p>Kreisrat: Seiner Revierverwaltungsinhaber Lattner besuchte am 1. Oktober 1921 von 25 jähriges Dienstjubiläum. Ob die ihm entfallen wird ihm mit Wohlwollen auf seine Antritt und entsprechende Vermehrung einer Gehaltszusage vom 5.10. Ma. und der Kreisrat zu bestätigen.</p> <p>Stadtrat Neuburg a. Donau</p> <p><i>Mayer</i></p>